



Abschließend bedankte sich der Vorstand für das ihm ausgesprochene Vertrauen und wies nochmals auf die Bedeutung des Instituts hin. Dabei wurde hervorgehoben, dass das

Institut als Zweck die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an den Schnittstellen von Kunst und Recht anstrebt. So soll der Austausch der an diesem Thema beteiligten Personenkreise gefördert werden, indem sich der Kreis der Mitglieder aus juristischen, künstlerischen und am Kunstmarkt beteiligten Personen zusammensetzt. Aber auch die Forschung und Lehre stellen Themenkreise dar, die für die Zukunft ausgebaut werden sollen. Zukünftige

Projekte, u.a. die Durchführung und Organisation des Heidelberger Kunstrechtstages wurden vorgestellt.

Als krönender Abschluss wurde die Gründung in dem historischen Restaurant „Weißer Bock“ in der romantischen Altstadt von Heidelberg gefeiert.



An dieser Stelle möchte sich der Vorstand nochmals herzlich bei den Beiräten, Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt, Herrn Prof. Jayme, Herrn Prof. Lynen, Herrn Prof. Pfeiffer und Herrn Prof. Siehr für ihr Kommen und ihre Unterstützung bedanken.

## Gründung des „Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ in Heidelberg

Daniel-Philipp Häret

Die Auktionsergebnisse des internationalen Kunstmarktes künden von einer außerordentlichen Herbstsaison 2006, deren Rekordpreise neue Superlative im weltweiten Kunsthandel darstellen.<sup>(1)</sup> Doch diesen Sensationspreisen gingen gerade in der jüngeren Gegenwart oftmals dramatische Rechtsstreite voraus, die vor allem die Eigentumsverhältnisse der Kunstwerke betrafen. So wurden im Januar 2006 nach mehrjährigen Prozessen in Österreich und den USA fünf Gemälde Gustav Klimts vom Österreichischen Staat zurück an die Erben von Ferdinand und Adele Bloch-Bauer in Kalifornien gegeben, welche nun in den letzten Monaten zu Höchstpreisen auf dem internationalen Kunstmarkt verkauft wurden.<sup>(2)</sup> Auch die Versteigerung eines der bedeutendsten Werke des deutschen Expressionismus, Ernst Ludwig Kirchners „Berliner Straßenszene“ von 1913, hat für großes Aufsehen gesorgt, ging ihr doch die weiterhin rechtlich und politisch hoch umstrittene Restitution des Gemäldes durch die Stadt Berlin voraus.<sup>(3)</sup> Ebenfalls haben nicht hinreichend geklärte Eigentumsverhältnisse erst kürzlich dazu geführt, dass der „Absinth-Trinker“ von Picasso aus der Sammlung von Andrew Lloyd Webber kurz vor der Auktion bei Christie's zurückgezogen wurde.<sup>(4)</sup> So erfahren Restitutionsfragen gegenwärtig eine große mediale Auf-

merksamkeit, obgleich sie nur einen kleinen Ausschnitt des Bereichs Kunst und Recht darstellen, der eine große Vielfalt juristischer Fragestellungen bietet.

Dieser Schnittstelle zwischen Kunst und Recht widmet sich in Deutschland nun das am 14.10.2006 gegründete „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ in Heidelberg. Sein gemeinnütziger Zweck liegt in der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu rechtlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Kunst. Hierzu zählen insbesondere Rechtsfragen des Kulturgüterschutzes auf allen Ebenen der Rechtsordnung und der Schutz des internationalen Leihverkehrs zwischen Museen, der Restitution von im Holocaust entwendeten Kunstwerken, der Schutz archäologischer Funde und Kulturgüter, die kriegsbedingt außer Landes verbracht wurden, das Museumsrecht, das Messe- und Auktionsrecht, ferner das Stiftungs-, Steuer- und Versicherungsrecht, sowie das Export- und Strafrecht im Zusammenhang mit dem (internationalen) Handel von Kunstwerken, aber auch Leistungsschutzrechte, Urheber- und Medienrecht. „Kunst und Recht sollen idealerweise in einen Dialog treten, aus dem das „Recht“ grundsätzliche wie aktuelle Problemlagen präzise erfassen, die

„Kunst“ praxisorientierte Vorschläge zur Lösung ihrer Rechtsprobleme gewinnen kann“, so die Gründungs- und Vereinsvorstände Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Wissenschaftlicher Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, und RA Dr. Nicolai Kemle, Heidelberg, beide Schüler des Doyen des deutschen Kunstrechts Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Heidelberg.

Die Gründung des „Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ wurde in Gegenwart der Beiratsmitglieder Frau Prof. Dr. Gerte Reichelt (Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien), Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., und Prof. Dr. Thomas Pfeiffer (beide Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Heidelberg), Prof. Dr. iur. Dr. phil h.c. Peter Michael Lynen, (Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für internationales Kunstmanagement CIAM, Köln), sowie Prof. Dr. Kurt Siehr (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) vollzogen. Zum hochkarätigen internationalen Beirat des Institutes zählen ferner Prof. Dr. Burkhard Hess (Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg und Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht), Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel (Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht, Köln), Prof. Harry S. Martin III (Art Law Seminar and Art Law Clinic, Harvard Law School, Cambridge, USA), RA Dr. Astrid Müller-Katzenburg, LL.M. (Berlin), Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, Prof. Norman Palmer (Institute of Art and Law, Leicester, Großbritannien), sowie RA. Prof. Dr. Peter Raue (Hogan, Hartson & Raue Berlin).

Anlässlich der Gründungsveranstaltung am 14.11.2006, zu der Gäste aus Deutschland, Österreich und der Schweiz kamen, hielt Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., Heidelberg, den Festvortrag zum Thema „Zum Schutz des Eigentums an Kunstwerken – Betrachtungen zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall „Rote Mitte“.“<sup>(5)</sup> Diese Entscheidung aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betraf das Gemälde „Rote Mitte“ von Oskar Schlemmer. Sein deutscher Besitzer klagte gegen einen in Italien ansässigen Erben von Oskar Schlemmer auf Unterlassung der Be-

hauptung, der „Familiennachlass Oskar Schlemmer“ sei Eigentümer des Bildes „Rote Mitte“. Der Beklagte hatte diese Behauptung in einem als „vertraulich gekennzeichneten Schreiben an einen Kunstverlag aufgestellt, das den Briefkopf „Oskar Schlemmer Sekretariat und Archiv“ trug. Der Bundesgerichtshof sah in dem Schreiben des Beklagten eine das Eigentum beeinträchtigende Eigentumsberühmung, gegen die sich der deutsche Besitzer des Bildes mit einer Unterlassungsklage nach § 1004 BGB wehren könne.<sup>(6)</sup> Der Bundesgerichtshof führt weiter aus, dass ungeklärte Eigentumsverhältnisse „gerade in Kunstkreisen geeignet sind, den Eigentümer in seinen Rechten gem. § 903 BGB zu beeinträchtigen, mit dem Bild nach seinem Belieben zu verfahren“. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wirkt, wie Prof. Jayme ausführte, unter anderem nun die Frage auf, ob sich auch hinsichtlich der Äußerung, ein Bild sei eine Fälschung – eine Frage die vor allem im Zusammenhang mit Werkverzeichnissen (sog. „catalogues raisonnés“) von Bedeutung ist - unter Umständen Ansprüche auf Unterlassung ableiten lassen können.<sup>(7)</sup> Den Befugnissen des Eigentümers stehen Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit gegenüber. Doch kann es bei Äußerungen, ein Bild sei eine Fälschung, eine Pflicht zu einer bestimmten Meinung geben? Hier tut sich ein Kreis von Rechtsfragen auf, die Gegenstand einer angeregten, an den Vortrag von Prof. Jayme anschließenden Diskussion wurden, die zugleich auch exemplarisch für das Potential des „Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ für den Bereich Kunst und Recht in Deutschland wurde.

Während sich vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis im letzten Jahrzehnt die Disziplin des „Art Law“ etabliert hat, füllt das „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ eine in Deutschland bestehende Lücke. Neben den Austausch der beteiligten Personenkreise aus den Bereichen „Kunst“ und „Recht“ tritt eine weltweite Vernetzung des Institutes, beispielsweise internationale Kooperationen mit Institutionen wie dem Art Law Seminar und Art Law Clinic der Harvard Law School, Cambridge, USA, dem Art Law Center in Genf oder eine ständige Kooperation mit der führenden italienischen Kunstrechtszeitung „Aedon – Rivista di arti e diritto on line“,<sup>(8)</sup> die das IFKUR mit einem Beitrag seines zweiten Vorstands zu kollisionsrechtlichen Implikationen der Umsetzung der

Folgerechtsrichtlinie in Europa im Rahmen einer Schwerpunktausgabe von Aedon zum Folgerecht einleiten wird.<sup>(9)</sup> Aber auch innerdeutsche Kooperationen wurden mit der „Kunst“ geschlossen, etwa mit dem „Internationales Kunstmanagement“ des Zentrums für internationales Kunstmanagement CIAM für Absolventen von Kunsthochschulen unter der Leitung des Kanzlers der Kunstakademie Düsseldorf und Beiratsmitglied Prof. Dr. Lynen.<sup>(10)</sup>

Schon in den ersten Wochen nach Gründung hat das Institut für Kunst und Recht beachtliche Aktivitäten entfaltet: der Zweite Vorstand Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., etwa trat als Referent auf der Konferenz „Non-Litigious Resolution of Holocaust Related Art Claims“ des Institute of Art and Law am 18. Oktober 2006 in London mit einem Vortrag „The Return of Ernst Ludwig Kirchner's ‚Straßenszene‘ – A Case Study“<sup>(11)</sup> sowie auf dem Seminar „Droit de Suite“ des Institute of Art and Law mit einem Vortrag „The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC“<sup>(12)</sup> auf.

Zu den nächsten Veranstaltungen des IFKUR gehört ein von Prof. Gerte Reichelt (Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien) geleitetes deutsch-österreichisches Kunstrechtsseminar am 12. Januar 2007 in Heidelberg. Die zentrale Veranstaltung des Jahres 2007 wird die erstmalige Durchführung des „Heidelberger Kunstrechtstages“ am 8.

September 2007 sein, der jährlich stattfinden wird. Das Institut verfügt außerdem über eine interaktive Website unter [www.ifkur.de](http://www.ifkur.de) mit allen Informationen über Tätigkeiten, Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen, kunstrechtliche Weblinks und einem Diskussionsforum für Mitglieder.

Das Konzept der Gründungsvorstände erscheint daher vielversprechend, und man darf dem neuen Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. zugunsten des Kunststandortes Deutschland allen erdenklichen Erfolg wünschen.

1 Siehe beispielsweise „Denn sie wissen ja, was sie tun“, in: Kunstmarkt extra, FAZ v. 31.10.2006, S. K 3; „Im Herbst der super-teuren Bilder“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 05.11.2006, S. 69; ferner Halbjahresbilanz „Gute Geschäfte“ in: Weltkunst 10/2006, S. 42.

2 Hierzu z.B. Welsch/Rabl, „Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, Die rechtliche Problematik der Klimt-Bilder im Belvedere, Wien 2005; Altmann v. Austria: ein transatlantischer Rechtsstreit um ein weltberühmtes Gemälde Gustav Klimts im Wiener Belvedere, Burkhard Heß in: FS-Schlosser, S. 257ff., Tübingen 2005.

3 „Kirchner mit Picasso“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.11.2006, S. 51; hierzu z.B. Matthias Weller, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's „Straßenszene“ – A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, im Erscheinen.

4 „Kirchner mit Picasso“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.11.2006, S. 51.

5 BGH, Urt. v. 24.10.2005, Az. II ZR 329/03, NJW 2006, 689 = RfW 2006, 310 „Oskar Schlemmer“.

6 BGH, aaO; Jayme, Anmerkung zu BGH „Oskar Schlemmer“, in: IPraz 2006, 502.

7 Jayme, IPraz 2006, 502.

8 <http://www.aedon.mulino.it>.

9 Matthias Weller, The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC, Aedon Rivista di arte e diritto online 3/2006, im Erscheinen.

10 <http://www.hfm-koeln.de/kunstmanagement.html>.

11 Vgl. oben Fn. 3

12 Vgl. oben Fn. 9

## Ziele des Instituts

### - Rede anlässlich der Gründungsveranstaltung am 14.10.2006 -

Matthias Weller

Verehrte Frau Beirätin, verehrte Herren Beiräte, sehr geehrte Gründungsmitglieder,

zunächst möchte auch ich Ihnen sehr herzlich danken dafür, dass Sie sich heute die Zeit nehmen – teilweise sind Sie von weit her angereist –, mit uns das „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ ins Leben zu rufen. Schon aus rechtlicher Sicht, mehr noch aber hinsichtlich der

späteren Tätigkeit des Instituts, ist die Gründung heute nur dank Ihnen möglich, und wir wissen es sehr zu schätzen, dass Sie mit Ihrem Namen schon im Gründungsstadium für das Institut eintreten. Lassen Sie mich also, bevor wir den Gründungsakt durch unsere Unterschriften auf dem Versammlungsprotokoll und der Satzungsurkunde vollziehen, kurz erläutern, welche Konzeption dem Institut